

Verschiedenes

Neue Zollsätze für Uhren usw. bei der Einfuhr aus der Schweiz. Es werden folgende neue Sätze bekanntgegeben:

T.-Nr.	Beschreibung	Zollsatz			T.-Nr.	Beschreibung	Zollsatz		
		allgemein RM	vertrags- mäßig RM	Ver- trags- staaten			allgemein RM	vertrags- mäßig RM	Ver- trags- staaten
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk: in Gehäusen: aus Gold: Armbanduhren andere mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm andere aus Silber, auch vergoldet mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	f. 1 Stck. 10,00 20,00 — — 5,00 3,00	f. 1 Stck. 3,00 3,00 7,00 2,50 1,80	Schz. Schz. Schz. Schz. Schz.	4.	Als Uhrwerke zu Taschenuhren oder Armbanduhren (fertige Werke und Rohwerke) sind außer den vollständigen Werken alle Verbindungen von Uhrenteilen zu Taschenuhren oder Armbanduhren anzusehen, welche durch Aufziehen in Gang gesetzt werden können oder welche erkennbar in einem solchen Zustande sich befinden haben, aber durch Entfernung eines oder mehrerer Bestandteile zum Gehen unfähig gemacht worden sind. Das wesentliche Merkmal der letztgedachten Verbindungen von Uhrenteilen ist, daß sie in den Werkboden eingebaut sind oder eingebaut waren. Dementsprechend werden Werkböden, die mit Ausdrehungen, Zapfen- und Schraubenlöchern versehen sind und in Verbindung mit einer oder mehreren Brücken sich befinden, als Uhrwerke verzollt, auch wenn die Werkböden andere Uhrenteile (z. B. Deckplatten, Räder, Federn, Unruhen) nicht enthalten. Verbindungen von Uhrenteilen ohne Werkböden gelten nicht als Uhrwerke zu Taschenuhren oder Armbanduhren. Ebenso sind Werkböden, die nicht mit einer oder mehreren Brücken ausgestattet sind, nicht als Uhrwerke zu Taschenuhren oder Armbanduhren, sondern als Taschenuhren- (Armbanduhren-) Teile zu verzollen.			
	Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch Anhangenuhren (zum Anhängen an die Kleidung bestimmte Uhren) zu verzollen (auch autonom). Siehe auch Anm. zu Nr. 929 und 930 hinter 930.								
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren: aus Gold: zu Armbanduhren andere mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm andere aus Silber aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen zu Armbanduhren andere aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	8,50 18,50 — — 3,50 — — 1,50	1,50 1,50 1,50 5,50 0,75 1,00 0,25	Schz. Schz. Schz. Schz. Schz. Schz.	932	Triebre und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren T: Kst 13, Fss 13, Krb 6.	f. 100 kg 60,00		
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen (auch vertragsmäßig).								
	Anmerkung zu Nr. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschen- und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt (auch vertragsmäßig).								
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige und Rohwerke	1,50			933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt Uhrfedern aus Stahl für Taschenuhren T: Kst 13, Fss 13, Krb 6.	200,00 f. 100 kg 120,00	Fr.	
	Anmerkungen: 1. Uhrwerke zu Taschenuhren oder Armbanduhren in Gehäusen sind dann nicht als Taschenuhren oder Armbanduhren, sondern gesondert von den Gehäusen zu verzollen, wenn die letzteren augenscheinlich nicht zur dauernden Umschließung der Werke bestimmt sind. 2. Auf Uhrwerke, die in fester Verbindung mit anderen Gegenständen stehen oder dazu bestimmt sind, in solche eingelegt zu werden, findet die allgemeine Anmerkung 2 zu Uhren sinngemäß Anwendung. 3. In Kapseln oder Gehäuse eingeschlossene Uhrwerke von anderen Uhren als Taschenuhren oder Armbanduhren sind auch dann als fertige Uhren zu verzollen, wenn sie zum Zwecke der Fertigstellung der Uhr noch in ein anderes Gehäuse oder in ein Gestell eingesetzt oder auf einem Sockel befestigt werden müssen.				934 A	Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen T: Kst 13, Fss 13, Krb 6.	1000,00 600,00	Schz.	
					934 B	Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen Uhren für Motorwagen und Fahrräder andere hierher gehörige Waren (außer Abs. 1) T: Kst 13, Fss 13, Krb 6.	400,00 — 400,00 300,00	Schz. Schz.	
						Großuhren: 934 C	Wand- und Standuhren, elektrische Hauptuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen mit Ausnahme der Weckeruhren und der elektrischen Uhren T: Kst 37, Fss 13, Krb 6.	120,00 — 100,00	Schz.
					935	Uhrwerke aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter Nr. 934 fallenden Uhren sowie Teile solcher Uhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht gleichzeitig mit den Uhren, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind Uhrfedern für Uhren der Nr. 934 A bis 934 C T: Kst 13, Fss 13, Krb 6.	120,00 — 60,00	Fr.	

